

Annahmerichtlinien für den Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsschutz

Versicherbare Tarife

- SBU – Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung
- SBU+ – Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung mit zusätzlichem Pflege-Schutzbrief "BU PLUS"
- SBUJ – Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung für junge Leute "BU Perfect Start"
- SBUJ+ – Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung für junge Leute mit zusätzlichem Pflege-Schutzbrief "BU Perfect Start"
- BUZ – Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
 - Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit vereinfachter Gesundheitsprüfung
 - Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit zusätzlichem Pflege-Schutzbrief "BU PLUS"
- SEU – Selbstständige Erwerbsunfähigkeitsversicherung
- EUZ – Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung
 - Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit vereinfachter Gesundheitsprüfung

Versicherbarer Personenkreis

Grundsätzlich können alle versichert werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Selbstverständlich bieten wir auch Schutz für Einwohner der Bundesrepublik Deutschland, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben.

Wir versichern Staatsangehörige aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EFTA, sowie alle Staatsangehörigen sonstiger Staaten mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel, wenn

- sie ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und
- sie einen dauerhaften Arbeitsplatz in Deutschland haben.

Liegt die dauerhafte Arbeitsstätte außerhalb von Deutschland, jedoch in einem angrenzenden Mitgliedsstaat der Europäischen Union, so ist eine individuelle Prüfung durch die Hauptverwaltung erforderlich. Dies gilt ebenfalls für alle Staatsangehörigen sonstiger Staaten mit einem befristeten Aufenthaltstitel.

Weltweiter Schutz

Wir bieten weltweiten Versicherungsschutz. Im Falle bereits absehbarer Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten ist dem Antrag der Fragebogen „Auslandsaufenthalte“ beizufügen.

Berufsklassen

Berufsbilder

Grundsätzlich kann fast jede berufliche Tätigkeit für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit versichert werden.

Auch Hausfrauen und Hausmänner, Schüler, Auszubildende, Studenten (auch im dualen Studium) und Soldaten können bei uns einen vollwertigen BU-Schutz erhalten (die genaue Verfahrensweise für Studenten und Soldaten entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten).

Zur genauen Abklärung eines Berufsbildes ist es notwendig, im Antragsformular die derzeit ausgeübte berufliche Tätigkeit mit Angabe zur Branche zu nennen und ggf. weiter zu erläutern. Die Zusatzangaben in Abhängigkeit vom Berufsbild ermöglichen eine noch weitergehende Berücksichtigung des ausgeübten Berufsbildes. Bei komplexen oder unklaren Berufsbildern verwenden Sie bitte den Fragebogen „Fragen zur beruflichen Tätigkeit“ (AFB 001).

PC-Berufskatalog

Unser Berufskatalog beinhaltet eine Auflistung von ca. 3.500 Berufsbildern, wovon einige mit artverwandten Berufen zusammengefasst wurden. Die Einstufung der Berufe erfolgt entsprechend dem Gefährdungsgrad des Berufsbildes in 14 BU- bzw. 3 EU-Berufsklassen, deren Kriterien wir nachstehend näher erläutern. Studenten ohne Angabe des Studienziels, besonders gefährdete Berufsbilder sowie einige Berufe, denen keine qualifizierte Ausbildung zugrunde liegt, können nur nach EU versichert werden.

Eine Auswahl nicht-versicherbarer Berufe finden Sie am Ende des Kapitels.

Eingruppierungskriterien

Die Eingruppierung in eine unserer 14 BU-Berufsklassen bzw. 3 EU-Berufsklassen erfolgt anhand des aktuell ausgeübten Berufes durch unsere Angebots-Software.

Das maximale Versicherungs- und Leistungsendalter entspricht dem durchschnittlichen Beginn einer Altersrente in dem entsprechenden Berufsbild, höchstens aber dem 67. Lebensjahr. Die berufsspezifischen Versicherungs- und Leistungsendalter können dem Berufskatalog im Angebotsprogramm entnommen werden.

Die folgende Umschreibung der BU-Berufsklassen und EU-Berufsklassen soll nur die Eingruppierungsgrundsätze skizzieren. Abhängig vom Berufsbild können auch andere Kriterien relevant sein. Eine abschließende Prüfung müssen wir uns daher vorbehalten.

BU-Berufsklassen:

Nicht-körperliche Tätigkeiten

Berufsklasse A0, Berufsklasse A1, Berufsklasse A2, Berufsklasse A3 und Berufsklasse A4

Diese Berufsklassen sind durch Tätigkeiten mit keiner oder sehr geringer körperlicher Belastung geprägt. **Abhängig** von den Kriterien

- Umfang der Bürotätigkeit*
- Hochschulabschluss
- Ausbildungsabschluss
- Personalverantwortung

werden die einzelnen Berufsbilder in eine der vier Berufsklassen eingestuft.

*Bürotätigkeit umfasst kaufmännische, verwaltende, organisatorische oder technische Tätigkeiten in einem Büro

Körperliche Tätigkeiten

Berufsklasse B1, Berufsklasse B2, Berufsklasse B3 und Berufsklasse B4

Diese Berufsklassen sind geprägt durch Tätigkeiten mit körperlicher Belastung. Abhängig von dem **Umfang der körperlichen Tätigkeit** und dem Ausbildungsabschluss werden die einzelnen Berufsbilder in eine der vier Berufsklassen eingestuft.

Tätigkeiten mit besonderem Gefährdungsgrad

Berufsklasse C

Diese Berufsklasse ist geprägt durch Tätigkeiten, bei denen das Risiko einer Berufsunfähigkeit besonders hoch ist.

Berufsklassen für Schüler

Diese Berufsklassen sind für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

Berufsklasse S0 11.-13. Klasse: Gymnasiale Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule)

Berufsklasse S1 Fachoberschule, Berufsoberschule, Berufskolleg (nicht gymnasiale Oberstufe), 5.-10. Klasse: Gymnasium

Berufsklasse S2 5.-10. Klasse: Gesamtschule (höchster mögl. Abschluss Abitur), Realschule ohne Realschule Plus und ohne Werkrealschule

Berufsklasse S3 Hauptschule, Mittelschule, 5.-10. Klasse: Zusammengefasste Schulform ohne Abitur, Realschule Plus, Werkrealschule, Sonstige

Studenten

Studenten (auch im dualen Studium) werden bei Antragstellung nach ihrem angestrebten Studienziel eingruppiert.

EU-Berufsklassen:

EU-Berufsklasse 1 Berufe mit keinem oder einem nur geringen Grad an körperlichen Tätigkeiten

EU-Berufsklasse 2 Berufe, die immer körperliche Tätigkeiten erfordern

EU-Berufsklasse 3 Berufe mit starker körperlicher Beanspruchung und/oder erhöhter Unfallgefährdung und/oder Arbeiten in körperlicher Zwangshaltung

Soldaten

Soldaten, die länger als 2 Jahre bei der Bundeswehr tätig sind oder einen Ausbildungsabschluss haben, können einen BU-Schutz beantragen.

Soldaten, die weniger als 2 Jahre bei der Bundeswehr tätig sind und keinen Ausbildungsabschluss haben, können einen EU-Schutz mit Umtauschoption beantragen.

Umtauschoption für Soldaten

Nach Ablauf einer zweijährigen Tätigkeit als Soldat bei der Bundeswehr kann die Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung gleicher Höhe und Dauer umgetauscht werden.

Die Umtauschoption muss innerhalb eines Jahres nach dem erstmöglichen Termin zur Ausübung der Option tatsächlich ausgeübt werden (Umtauschzeitpunkt).

Nach Maßgabe der zum Umtauschzeitpunkt gültigen Annahmerichtlinien versichern wir den zum Umtauschzeitpunkt ausgeübten Beruf bzw. das angestrebte Berufsziel. Die Umstellung erfolgt auf Basis des dann gültigen Tarifs für die Berufsunfähigkeitsversicherung, des erreichten Alters und der bei der Bundeswehr ausgeübten Tätigkeit der versicherten Person. Dabei können berufsbildspezifische Einschränkungen wie Höchstrenten oder maximale Versicherungsdauern zu einer Reduzierung des Versicherungsschutzes führen oder eine nicht gegebene Versicherbarkeit den Umtausch ausschließen. Der zu zahlende Beitrag wird in der Regel aufgrund des größeren Leistungsumfanges deutlich steigen.

Auswahl nicht-versicherbarer Berufe

Artisten, Stuntmen und Dompteure, Berufstaucher (auch bei Polizei, Feuerwehr, Bundeswehr), Angehörige von Sondereinsatzverbänden der Polizei und der Bundespolizei oder der Bundeswehr (auch Gebirgs- und Fallschirmjäger, Kampfschwimmer), Sprengstoffexperten, Kampfmittel- und Minenräumer, Parlaments- und Regierungsstenographen, Testpiloten, Schausteller, Straßenverkäufer, Callgirls, Callboys.

Mindest- und Höchstwerte

Mindest- und Höchsteintrittsalter

Mindesteintrittsalter für die Tarife SBU, SBU+, SBUJ und SBUJ+	10 Jahre
Mindesteintrittsalter für die Tarife BUZ, SEU und EUZ	15 Jahre
Höchsteintrittsalter	55 Jahre
Höchsteintrittsalter für Tarif SBUJ und SBUJ+	30 Jahre
Höchsteintrittsalter für Tarife mit verm. Anfangsbeitrag	40 Jahre

Mindestversicherungsdauer und -endalter

Mindestversicherungsdauer	5 Jahre
Mindestversicherungsdauer für Tarife mit verm. Anfangsbeitrag	10 Jahre
Mindestversicherungsdauer für Tarife mit zusätzlichem Pflege-Schutzbrief "BU PLUS"	15 Jahre
Mindestversicherungsdauer für reine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgungen mit mindestens 10 weiteren BU-Absicherungen im Kollektiv	13 Monate
Mindestendalter für die Versicherungsdauer für Tarif SBUJ und SBUJ+	60 Jahre

Mindestbeitrag

für Tarife SBU, SBU+, SBUJ, SBUJ+ und SEU (netto) EUR 10 monatlich

Bei der BUZ oder EUZ ist der Mindestbeitrag abhängig von der Gestaltung des Versicherungsschutzes, da auch der Beitrag für die Trägerversicherung berücksichtigt werden muss.

Mindest- und Höchstrenten

für den BU- bzw. EU-Schutz EUR 50 Monatsrente
bei Dynamikeinschluss (I bzw. Q) EUR 250 Monatsrente

Für BU-Plus-Tarife gilt zusätzlich:

Wenn eine höhere Pflege-Rente als BU-Rente abgesichert wird, darf die Pflege-Rente höchstens das 10-fache der beantragten BU-Rente und max. 3.500 Euro betragen.

Wird eine Pflege-Rente in gleicher Höhe wie die BU-Rente abgesichert, darf die Pflege-Rente auch mehr als 3.500 EUR betragen.

Tarifoptionen und Bausteine

Karenzzeit 6 – 12 Monate

Leistung wegen Arbeitsunfähigkeit für SBU, SBU+, SBUJ und SBUJ+

Planmäßige Erhöhungen bis zum Eintritt des Leistungsfalls (Dynamik)

Kaufkraftdynamik I-Dynamik
Jährliche Erhöhung der BU- bzw. EU-Rente gemäß der Steigerung des Verbraucherpreisindex für die Lebenshaltung in der Bundesrepublik Deutschland (mindestens 2,5 %).
Der Beitrag für den Versicherungsschutz wird entsprechend erhöht.

Beitragsdynamik Q-Dynamik
Jährliche Erhöhung des Beitrags um einen festen Prozentsatz (3,0 bis 5,0 %).
Die BU- bzw. EU-Rente wird entsprechend erhöht. Bei Monatsrenten oberhalb der pauschalen Höchstrente sind Einkommensnachweise Pflicht. Wir ermitteln die individuelle Obergrenze.
Nicht möglich für Beamte/Soldaten.

Besondere Anpassungen im Leistungsfall (Dynamik)

Garantierte Rentensteigerung L-Dynamik
Jährliche Erhöhung der BU- bzw. EU-Rente im Leistungsbezug um einen festen Prozentsatz (1, 2 oder 3 %).
Es erfolgt keine Anrechnung auf die maximale Monatsrente.

Dynamisierung der Hauptversicherung H-Dynamik
Jährliche Erhöhung der Hauptversicherungsbeiträge während des BU- bzw. EU-Leistungsbezuges um einen festen Prozentsatz (5 bis 10 %). Nur bei BUZ und EUZ möglich.

Finanzielle Prüfung

Im weiteren Verlauf verstehen wir unter dem Begriff der Monatsrente die Summe der abgesicherten BU-/EU- und GF-Renten (einschließlich Bonusrenten).

Wir benötigen daher Antragsangaben zu allen beim VOLKSWOHL BUND und anderen Versicherern bestehenden oder beantragten Ansprüchen aus:

- privaten Versicherungen
- betrieblichen Versorgungswerken (insbesondere bei Ärzten, Architekten, Anwälten, Notaren, Steuerberatern und Journalisten).

Alle Ansprüche aus betrieblichen Versorgungswerken und privaten BU-/EU- und GF-Absicherungen werden in voller Höhe auf die maximal mögliche BU-/EU-Versorgung angerechnet.

Dagegen berücksichtigen wir Ansprüche aus Versorgungswerken erst ab einer BU-/EU-/GF-Gesamtabsicherung von 2.501 EUR. Hierzu benötigen wir den aktuellsten „Kontoauszug“ des Versorgungswerkes. Die Anrechnung erfolgt mit 50 %.

Zu erwartende BU-/EU-Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden nicht auf die Höchstrente angerechnet.

Angemessenheit der Rentenhöhe – Überversorgung

Bei der Prüfung des beantragten BU-/EU-Schutzes ist dessen Angemessenheit sicherzustellen und eine Überversorgung gegenüber dem vorhandenen Einkommen zu vermeiden. Dabei berücksichtigen wir, dass mit steigendem Einkommen ein wachsender Anteil dem Vermögensaufbau dient und hieraus Einkünfte erwachsen, die von einer BU / EU nicht berührt sind (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung). Grundlage für die individuelle Berechnung der maximal versicherbaren Monatsrente ist das persönliche Nettojahreseinkommen.

Nettojahreseinkommen

Hierbei handelt es sich um die Summe aller Einkünfte aus der versicherten Tätigkeit, abzüglich aller mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Abgaben (z. B. Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen und Einkommensteuern) und Aufwendungen (z. B. Raum- und Mitarbeiterkosten einer Praxis).

Pauschale Höchstrenten – Fehlende Einkommensangabe im Antrag

Sofern die Angabe des Einkommens im Antrag fehlt oder es sich um eine(n) Auszubildende(n) mit nur geringen Einkünften handelt, versichern wir unter Berücksichtigung aller bestehenden oder beantragten Ansprüche folgende BU- / EU-Renten pauschal:

- bei Akademikern (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss) und Studenten (auch im dualen Studium) EUR 2.000 Monatsrente
- bei Selbstständigen, Sozialversicherungspflichtigen ohne Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, Auszubildenden, Schülern, Hausfrauen und Hausmännern EUR 1.500 Monatsrente
- bei Beamten ohne Angabe der Besoldungsgruppe EUR 500 Monatsrente

Sofern Studenten (auch im dualen Studium), Auszubildende und Schüler Monatsrenten oberhalb unserer pauschalen Höchstrenten beantragen, ist die Vorlage entsprechender Einkommensnachweise erforderlich.

Berufsbedingte Höchstrenten

Wir versichern unter Berücksichtigung aller bestehenden oder beantragten Ansprüche höchstens folgende BU- / EU-Leistungen:

- bei freiwillig Wehrdienstleistenden (FWDL) oder bei Soldaten auf Zeit (SaZ) EUR 750 Monatsrente
- bei Berufssoldaten EUR 1.000 Monatsrente

Individuelle Berechnung der Höchstrenten

Die Angabe des Nettojahreseinkommens (bei Beamten zusätzlich die Besoldungsgruppe) im Antrag ermöglicht die individuelle Berechnung der höchstmöglichen Monatsrente. Wir empfehlen hierzu die Benutzung unserer Berechnungsroutine im PC-Angebotsprogramm unter dem Hinweis „Ermittlung der maximal versicherbaren Monatsrente“.

Im Allgemeinen versichern wir Monatsrenten (BU-, EU- und GF-Versorgung) bis zu folgenden Gesamtversorgungsgrenzen:

Bei einem Nettojahreseinkommen	BU-/EU-/GF-Gesamtversorgung allgemein Beamte/Berufssoldaten	
Einkommensanteile bis EUR 25.000,- mit	95 %	35 %
Einkommensanteile über EUR 25.000,- mit	anteilig 70 %	anteilig 10 %

Regelmäßig gezahlte Tantiemen oder sonstige Gewinnbeteiligungen, welche schriftlich nachzuweisen sind, können bei der Berechnung der Höchstrente individuell, in der Regel aber bis zu 50 %, berücksichtigt werden.

Sofern BU-/EU-Leistungen zur Sicherung eines Darlehens dienen und uns entsprechende Anforderungen des Darlehensgebers belegt werden, sind im Einzelfall auch höhere Versicherungen möglich

Einkommensnachweise

Sofern die gesamte private BU-/EU-/GF-Versorgung, also auch unter Berücksichtigung bestehender Verträge bei anderen Versicherern, eine unserer unten aufgeführten Vorlagegrenzen überschreitet, aber auch bei einer ungewöhnlichen Relation des im Antrag angegebenen Nettojahreseinkommens zum Berufsbild (hier jedoch nur auf Einzelanforderung), ist die Vorlage von Einkommensnachweisen der letzten drei Jahre notwendig.

Die Unterlagen sollten das erzielte Nettojahreseinkommen beinhalten. Kopien des Jahressteuerbescheids geben hier eine umfassende Information. Es kann aber z. B. auch eine entsprechende Bestätigung des Steuerberaters beigebracht werden.

Abhängig von der ausgeübten Tätigkeit sind Nachweise erforderlich bei privaten, betrieblich oder berufsständisch versicherten und beantragten Ansprüchen über insgesamt

- Ärzte, Architekten, Anwälte, Notare und Steuerberater EUR 2.500 Monatsrente
- Selbstständige und Akademiker (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss) EUR 2.000 Monatsrente
- Sozialversicherungspflichtige ohne Hochschul- oder Fachhochschulabschluss EUR 1.500 Monatsrente
- Beamte EUR 1.500 Monatsrente

Sonderregelung für Existenzgründer

(für die Tarife SBU, SBU+, SBUJ, SBUJ+ und die BUZ)

Diese Sonderregelung wird individuell geprüft und ggf. durch die Hauptverwaltung schriftlich angeboten.

Existenzgründer sind Selbstständige, deren berufliche Tätigkeit

- eine entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung oder eine akademische Ausbildung voraussetzt und
- die ihre Selbstständigkeit im laufenden Kalenderjahr oder im Vorjahr aufgenommen haben.

Für sie gilt folgende Sonderregelung: Sofern aus der selbstständigen Tätigkeit noch keine Einkommensteuerbescheide vorliegen, kann statt dessen als Einkommensnachweis die Bestätigung eines Steuerberaters über das zu erwartende persönliche Nettojahreseinkommen ohne Gewinnbeteiligungen auf der Basis vorliegender betriebswirtschaftlicher Auswertungen eingereicht werden.

Ohne Bestätigung eines Steuerberaters und damit ohne Einkommensnachweis versichern wir eine gesamte private BU-/EU-/GF-Monatsrente bis zu EUR 2.500,-. Dabei wird der Teil der BU-Monatsrente, der die pauschale Höchstrente für Selbstständige i. H. v. EUR 1.500,- übersteigt, zunächst für maximal fünf (vier bei Tarif SBUJ und SBUJ+) Versicherungsjahre vereinbart.

Erhalten wir innerhalb dieses Zeitraumes Einkommensnachweise, die die Höhe der Rente gemäß unseren dann gültigen Annahmerichtlinien rechtfertigen, bleibt die versicherte BU-Monatsrente in der vereinbarten Höhe bestehen.

Lassen die eingereichten Einkommensnachweise nur eine geringere Monatsrente zu, werden wir ein Angebot über eine

reduzierte BU-Rente erstellen.

Wird das Angebot nicht angenommen oder erhalten wir innerhalb des vereinbarten Zeitraumes keine Einkommensnachweise, die eine höhere Rente als den vereinbarten Wert rechtfertigen, wird die BU-Monatsrente auf den vereinbarten Wert herabgesetzt.

Individuelle Nachversicherungsgarantie (INVG)

Die individuelle Nachversicherungsgarantie bietet innerhalb der ersten 5 Vertragsjahre die Möglichkeit einer Anpassung der Monatsrente (ohne anfängliche Erhöhung und mindestens um 50,- EUR höher als die vor der Erhöhung vereinbarte Monatsrente) entsprechend der Einkommensentwicklung ohne erneute Gesundheitsprüfung. Die individuelle Nachversicherungsgarantie insgesamt kann bis zum Doppelten der Monatsrente maximal aber bis zu folgenden Gesamt-Monatsrenten (inklusive der Bonusrente) vereinbart werden:

- Selbstständige, Freiberufler, Akademiker (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss) und Studenten (auch im dualen Studium) EUR 2.500 Monatsrente
- Sozialversicherungspflichtige ohne Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, Auszubildende, Schüler EUR 1.500 Monatsrente
- Beamte EUR 1.500 Monatsrente

Zur Ausübung der individuellen Nachversicherungsgarantie sind uns aktuelle Einkommensbestätigungen einzureichen. Wir werden sodann, im Rahmen der gesamten BU-/EU-/GF-Absicherung (privat, betrieblich und berufsständisch über ein Versorgungswerk) nach Maßgabe der dann gültigen Annahmerichtlinien, bis zu 85 % des dann aktuellen Nettoeinkommens versichern (für Beamte bis zu 25 %).

Bei der Erhöhung im Rahmen der individuellen Nachversicherungsgarantie werden für den betreffenden Vertrag die zum Zeitpunkt der Umstellung gültigen Tarife und Versicherungsbedingungen zu Grunde gelegt. Der zu zahlende Beitrag richtet sich nach der Höhe der dann versicherten Monatsrente. Ein eventuell vereinbarter Risikozuschlag und/oder eine risikoeinschränkende Sonderklausel gilt/gelten auch für die erhöhte Monatsrente.

Wird die bedingungsgemäße Umtauschoption (EU in BU) ausgeübt, so wird die INVG ausgeschlossen. Im Anschluss ist eine Erhöhung der Monatsrente nur mit erneuter Gesundheitsprüfung möglich.

Versorgungsgarantie

(für die Tarife SBU, SBU+, SBUJ und SBUJ+)

Ist die versicherte Person als Arbeitnehmer in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt und beträgt die insgesamt bei uns vereinbarte monatliche Berufs-, Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrente mindestens 2.500 Euro, besteht das Recht, bei einer Erhöhung des regelmäßigen jährlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person von mindestens 5 % durch einen Karrieresprung (z. B. Beförderung, Gehaltserhöhung durch Wechsel des Arbeitgebers), die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen. Die prozentuale Erhöhung darf maximal so hoch sein, wie die prozentuale Erhöhung des regelmäßigen jährlichen Bruttoeinkommens.

Die weiteren Regelungen zur Versorgungsgarantie sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung genannt.

Medizinische Prüfung

Ärztliche Untersuchungen

Eine ärztliche Untersuchung ist notwendig, wenn durch den beantragten Neuabschluss und unter Anrechnung bereits durch uns abgesicherter BU-, EU- und GF-Monatsrenten eine Untersuchungsgrenze überschritten wird.

Berücksichtigt wird hierbei die größtmögliche Monatsrente während der Vertragslaufzeit. Insbesondere werden die Bonusrente, die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Nachversicherungsgarantie und die Pflegerente (Pflege-Schutzbrief) berücksichtigt.

Sofern die bei uns bestehenden und beantragten BU-, EU- und GF-Beitragsbefreiungen einen Beitrag von mehr als EUR 9.000 jährlich (Bruttobeitrag) übersteigt, ist dieser zu der beantragten Monatsrente zuzuaddieren.

Art und Umfang der einzureichenden ärztlichen Unterlagen sind abhängig vom beantragten oder angefragten Versicherungsschutz.

Risikostufe 1: Ärztlicher Befundbericht (ohne Untersuchung) des Hausarztes oder des Arztes, der über den Gesundheitszustand der zu versichernden Person am besten unterrichtet ist. Dieser Befundbericht wird **von uns** direkt bei dem im Antragsformular benannten Hausarzt angefordert. Sofern **kein** Hausarzt im Antragsformular benannt ist, benötigen wir zur Risikoeinschätzung die Beantwortung beider Teile des Ärztlichen Zeugnisses durch einen Internisten.

Risikostufe 2: Unterlagen der Risikostufe 1 und zusätzlich
– Teil II des Ärztlichen Zeugnisses,

- Vollständiges Blutbild (Blutkörperchensenkungsgeschwindigkeit, Nüchternblutzucker, Kreatinin oder Reststickstoff, Harnsäure),
- HIV-Test
- zusätzlich für alle Berufsunfähigkeitsversicherungen einen Cotinin-Harn-Test (für Nichtraucher)

Risikostufe 3: Unterlagen der Risikostufe 1 und 2 und zusätzlich
 – Ruhe- und Belastungs-EKG (Ergometrie)

Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsschutz, Monatsrente jeweils:			
Bis 2.000 EUR	Zwischen 2.001 – 2.500 EUR	Zwischen 2.501 – 3.000 EUR	Ab 3.001 EUR
	Risikostufe 1	Risikostufe 2	Risikostufe 3
Antragsangaben	Antragsangaben	Antragsangaben	Antragsangaben
	Für zu Versichernde ab dem 35. Lebensjahr: + ärztlicher Befundbericht (ohne Untersuchung) des Hausarztes*	+ ärztlicher Befundbericht (ohne Untersuchung) des Hausarztes*	+ ärztlicher Befundbericht (ohne Untersuchung) des Hausarztes*
		+ Teil II. des Ärztlichen Zeugnisses + aktueller HIV-Test + aktuelles Labor + zusätzlich <u>nur</u> für Berufsunfähigkeitsversicherungen einen Cotinin-Harn-Test (für Nichtraucher)	+ Teil II. des Ärztlichen Zeugnisses + aktueller HIV-Test + aktuelles Labor + zusätzlich <u>nur</u> für Berufsunfähigkeitsversicherungen einen Cotinin-Harn-Test (für Nichtraucher)
			+ aktuelles Ruhe/Belastungs-EKG

* Benennt die zu versichernde Person im Antragsformular keinen Hausarzt, so sind beide Teile des Ärztlichen Zeugnisses einzureichen.

Der ärztliche Befundbericht (Druckstück A 39) wird **von uns** direkt bei dem im Antragsformular benannten Hausarzt angefordert. Die anderen notwendigen Untersuchungen sind unter Verwendung der Druckstücke A 41 (Beiblatt bei ärztlichen Untersuchungen) und A 40 I und A 40 II (Ärztliches Zeugnis) zu veranlassen. Die Kosten für diese Untersuchungen tragen wir.

Der Befundbericht ohne Untersuchung und Teil II des Ärztlichen Zeugnisses sind grundsätzlich von dem im Antragsformular benannten Hausarzt zu erstellen. Wenn kein Hausarzt vorhanden ist, können die erforderlichen Untersuchungen sowie die Erstellung des Zeugnisses auch von einem Internisten durchgeführt werden.

Wurden in den letzten 12 Monaten bereits ärztliche Untersuchungen der erforderlichen Risikostufe vorgenommen, kann gegen Vorlage der erstellten Unterlagen (Befundberichte, Ärztliches Zeugnis, Labor, EKG) und einer Erklärung der zu versichernden Person, dass sich der Gesundheitszustand seit der letzten Untersuchung nicht nachteilig geändert hat, auf eine Wiederholung der Untersuchungen verzichtet werden. Ein HIV-Antikörper-Test ist jedoch bereits nach 6 Monaten neu einzureichen.

In Einzelfällen behalten wir uns unabhängig von den Untersuchungsgrenzen die Anforderung von Befundberichten, ärztlichen Unterlagen oder aktuellen Untersuchungen vor.

Freizeitrisiken

Alle Arten von Freizeitsportarten sind zuschlagsfrei mitversichert, sofern sie in Art und Umfang der Ausübung dem durchschnittlichen Amateurfreizeitsport entsprechen. Für einige besonders gefährliche Sportarten (insbesondere Arten des Tauch-, Flug- oder Motorsports) sind Zuschläge erforderlich.

Einige extrem gefährliche Sportarten können nicht versichert werden, z. B. Kampfsportarten mit Vollkontakt (z. B. Boxen, Thai-Boxen, Kickboxen), Reitsport mit erhöhtem Wettkampfrisiko (z. B. Military, Galopprennen, Rodeo), Wintersportarten mit erhöhter Unfallgefahr (z. B. Rennrodeln, Trickski, Skispringen), Sommersportarten mit erhöhter Unfallgefahr (z. B. Wildwasserkanajak oder -rafting), Höhlentauchen und extreme Motorsportarten.

Optionsmatrix/Auswahl von Produktoptionen

Produktoptionen/ Produkt	SBU	SBU+	SBUJ(+)	BUZ	SEU	EUZ
H-Dynamik	nein	nein	nein	ja	nein	ja
Rentendynamik Leistungsfall	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Karenzzeit	ja	ja	ja	ja	ja	ja

In Ergänzung zu den vorhergehenden BU-/EU-Annahmerichtlinien finden Sie hier die besonderen Informationen zur:

Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit vereinfachter Gesundheitsprüfung

(Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit bzw. Beitragsersetzung bei Berufsunfähigkeit bei Riester-Tarifen)

Höchst Eintrittsalter	50 Jahre	
Höchstabsicherung	Es werden alle beim VOLKSWOHL BUND bestehenden und beantragten Beitragsbefreiungen/-erstattungen mit vereinfachter Gesundheitsprüfung berücksichtigt. max. 3.000 EUR jährlich max. 2.000 EUR jährlich bei Vereinbarung einer Dynamik für die Hauptversicherung für Direktversicherungen (betriebliche Altersvorsorge) gilt: max. 8 % der BBG GRV max. 4 % der BBG GRV bei Vereinbarung einer Dynamik für die Hauptversicherung Es werden alle beim VOLKSWOHL BUND bestehenden und beantragten Beitragsbefreiungen/-erstattungen mit vereinfachter Gesundheitsprüfung berücksichtigt.	
max. Dynamik für die Hauptversicherung	gem. Erhöhungssatz der BBG der GRV oder konstanter Prozentsatzes von max. 5 % für Direktversicherungen (betriebliche Altersvorsorge): max. 10%	P-Dynamik
Dynamik für den BU- oder EU-Fall	Dynamik zur Erhöhung der Hauptversicherung im BU- oder EU-Fall von max. 5% Nicht möglich bei der Beitragsersetzung zu den Riester-Tarifen.	H-Dynamik
Besonderheiten für Riester-Tarife - Höchstendalter	bei der Beitragsersetzung zu den Riester-Tarifen gilt für das max. Versicherungs- und Leistungsendalter der BUZ (siehe Kapitel Eingruppierungskriterien“) zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen die folgende Tabelle:	

Berufsklasse	Eintrittsalter	Maximale Versicherungs- und Leistungsdauer der BUZ bis
A0 bis A4	alle	67
B1	bis einschl. 35 über 35	67 66
B2	bis einschl. 45 über 45	65 64
B3	bis einschl. 40 über 40	64 63
B4	bis einschl. 40 über 40	62 61
C	alle	60